

Richtlinien des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuschüssen zu Investitionsmaßnahmen in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

1. Rechtsgrundlagen

- § 11 in Verbindung mit § 74 Kinder- und Jugendhilfegesetz
- § 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Wesel
- Jugendhilfeplanung des Jugendamtes des Kreises Wesel
- Richtlinien über Kreiszuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Dritte vom 19.03.1991.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden können

- die Instandsetzung und Verbesserung der Innenräume, durch Renovierung oder Modernisierung
- die Ergänzung und Erneuerung von Einrichtungsgegenständen
- Sanierungsarbeiten im Bestand von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

3. Höhe der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann ein Zuschuss von bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Kosten für die Instandsetzung und Verbesserung der Innenräume und für die Ergänzung und Erneuerung von Einrichtungsgegenständen gewährt werden. Für Sanierungsarbeiten im Bestand kann ein Zuschuss in Höhe von 25 %, maximal jedoch von 5.000 Euro je Einzelmaßnahme gewährt werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Gefördert werden können Investitionsmaßnahmen derjenigen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die nach Vereinbarung mit dem Jugendamt des Kreises Wesel zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen freier und öffentlicher Träger, durch den Kreis Wesel gefördert werden, oder gefördert werden sollen.
- Die Investitionsmaßnahme muss notwendig, ihre Kosten müssen angemessen sein.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

5. Verfahren bei Investitionszuschüssen bis zu 1.500 Euro

5.1 Antragstellung

Die Förderung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens
- Erläuterung der Notwendigkeit des Vorhabens
- geplanter Zeitpunkt der Durchführung des Vorhabens
- Auflistung der veranschlagten Kosten und der geplanten Finanzierung
- Auflistung der veranschlagten Kosten und der geplanten Finanzierung sowie mindestens drei Vergleichsangebote

Als Antragseingang gilt das Datum, an dem alle erforderlichen Antragsunterlagen dem Jugendamt des Kreises Wesel vollständig vorliegen.

5.2 Bewilligung

Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller einen Bescheid. Bewilligungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

5.3 Mittelauszahlung

Die bewilligten Mittel sind schriftlich abzurufen (Vordruck). Nach Eingang des Mittelabrufes werden die Mittel ausgezahlt.

5.4 Verwendungsnachweis

Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis nach Vordruck zu erbringen. Der Nachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Auszahlung des Zuschusses einzureichen. Wird die zweckwidrige Verwendung der Mittel festgestellt, ist der Zuschuss zurückzufordern. Sind die tatsächlichen anererkennungsfähigen Kosten niedriger als die bei Antragstellung veranschlagten, ist der bewilligte Zuschuss entsprechend herabzusetzen; zu viel ausgezahlte Kreismittel sind zurückzufordern.

6. Verfahren bei Investitionszuschüssen über 1.500 Euro

6.1 Antragstellung

Die Förderung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen.

- Beschreibung des Vorhabens,
- Erläuterung der Notwendigkeit des Vorhabens,
- geplanter Zeitpunkt der Durchführung des Vorhabens
- Auflistung der veranschlagten Kosten und der geplanten Finanzierung sowie mindestens drei Vergleichsangebote

Die Bewilligung erfolgt durch den Ausschuss für Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

6.2 Bewilligung

Nach abschließender Prüfung des Antrags, erhält der Antragsteller einen Bescheid.

6.3 Mittelabruf

Die bewilligten Mittel sind schriftlich abzurufen (Vordruck). Sie werden ausgezahlt, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Bewilligung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt des Kreises Wesel unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

6.4 Verwendungsnachweis

Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis nach Vordruck zu erbringen. Der Nachweis ist spätestens 6 Monate nach Auszahlung des Zuschusses zu erbringen. Wird die zweckwidrige Verwendung der Mittel festgestellt, ist der Zuschuss zurückzufordern. Sind die tatsächlich anerkennungsfähigen Kosten niedriger als die bei Antragstellung veranschlagten, ist der bewilligte Zuschuss entsprechend herabzusetzen; zu viel ausgezahlte Kreismittel sind zurückzufordern.

7. Zweckbindung

Gewährte Zuschüsse unterliegen einer Zweckbindung von fünf Jahren. Geförderte Vermögensgegenstände müssen beim Träger inventarisiert werden. Sie müssen bis zu ihrer Aussonderung im Besitz und in der Nutzung der Jugendeinrichtung verbleiben. Wird der geförderte Gegenstand während der Dauer der Zweckbindung zweckentfremdet oder wird eine Übertragung auf einen anderen Träger vom Kreis Wesel nicht genehmigt, kann der Kreiszuschuss zurückgefordert werden. Rechnungen/Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

8. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss des Kreises Wesel am 07.12.2021 beschlossen. Sie treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien vom 15.09.2015 außer Kraft.